

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 B-JVG Zusammensetzung des Präsidiums der Bundes-Jugendvertretung

B-JVG - Bundes-Jugendvertretungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5.

Das Präsidium führt die Geschäfte der Bundes-Jugend und besteht aus:

- 1. 1.je einem Vertreter der beiden mitgliederstärksten verbandlich organisierten Jugendorganisationen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zuzurechnen sind und aus dem Kreis dieser Jugendorganisationen nominiert werden,
- 2. 2.zwei Vertretern der verbandlich organisierten Jugendorganisationen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz, die nicht einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft oder parteipolitischen Jugendorganisation noch der österreichischen Gewerkschaftsjugend zuzurechnen sind und aus dem Kreis dieser Jugendorganisationen nominiert werden,
- 3. 3.je einem Vertreter jeder parteipolitischen Jugendorganisation, die gemäß § 7 Abs. 2 Bundes-Jugendförderungsgesetz gefördert wird,
- 4. 4.einem Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft,
- 5. 5.einem Vertreter der Bundesschülervertretung und
- 6. 6.einem Vertreter der Österreichischen Gewerkschaftsjugend.
- 7. 7.Wird vom Präsidium der Bundes-Jugendvertretung ein Geschäftsführer bestellt, so gehört dieser dem Präsidium mit beratender Stimme an.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at